



## **PREISLISTE**

### **LEISTUNGSKOMPLEXE**

#### **KÖRPERPFLEGE**

- LK 1: Kleine Körperpflege
- LK 2: Große Körperpflege mit Ganzkörperwäsche / Dusche
- LK 3: Große erweiterte Körperpflege
- LK 4: Spezielle Lagerung bei Bettlägerigkeit / Immobilität
- LK 5: Umfangreiche Hilfe und Unterstützung bei Ausscheidungen

#### **ERNÄHRUNG**

- LK 6: Hilfe bei der Nahrungsaufnahme – einfache Hilfen (Zwischenmahlzeit)
- LK 7: Hilfe bei der Nahrungsaufnahme – umfangreiche Hilfen (Hauptmahlzeit)
- LK 8: Enterale Ernährung über Sonde

#### **MOBILITÄT**

- LK 9: Hilfestellung beim Aufstehen und Zubettgehen
- LK 10: Hilfestellung beim Verlassen und Wiederaufsuchen der Wohnung
- LK 11: Mobilisation in der Wohnung
- LK 12: Begleitung bei Aktivitäten

#### **SONSTIGES**

- LK 13: Hauswirtschaftliche Versorgung
- LK 16: Erstgespräch durch eine Pflegefachkraft
- LK 17: Folgegespräch bei Änderung der Pflegestufe
- LK 18: Beratungseinsatz gemäß § 37 Abs. 3 SGB XI
- LK 19: Hausbesuchspauschale
- LK 20: Erhöhte Hausbesuchspauschale
- LK 21: Einsatz einer zweiten Pflegekraft
- LK 22: Betreuungsleistungen nach § 124 SGB XI (Ergänzungsvereinbarung)



## LK 1: KLEINE KÖRPERPFLEGE

Der Leistungskomplex 1 setzt sich aus dem Grundkomplex und drei Wahlleistungen zusammen. Der Grundkomplex des LK 1 ist nicht abwählbar.

An-/Auskleiden einschließlich der Auswahl der Kleidung, An-/Ausziehen von Stützstrümpfen, sowie An- und Ablegen von Körperersatzstücken.

Teilwaschen umfasst in der Regel das Waschen des Gesichtes, Oberkörpers oder Genitalbereichs/Gesäßes.

Das Machen und Richten des Bettes ist Bestandteil der Verrichtung. Mund- und Zahnpflege einschließlich der Lippenpflege, Pflege der Zahnprothese und Mundhygiene ist Bestandteil der Verrichtung.

### Kleine Körperpflege

An-/Auskleiden, Teilwaschen einschließlich Transfer zu Waschgelegenheit und

zurück bzw. Transfer der Waschutensilien zum Patienten und Mund-/Zahnpflege ..... 14,01€

Hilfe beim Aufsuchen / Verlassen des Bettes ..... 2,16 €

Kämmen und / oder Rasieren..... 2,70 €

Einfache Hilfe und Unterstützung bei Ausscheidung / Wechsel der Inkontinenzhilfsmittel ..... 2,70 €

Gesamtpreis ..... 21,57 €

### Dieser Leistungskomplex beinhaltet:

- Hilfe beim Aufsuchen oder Verlassen des Bettes: Hilfe beim Aufsetzen, Umsetzen in Rollstuhl oder Toilettenstuhl, Aufstehen aus dem Bett bzw. Hilfe ins Bett ohne spezielle Hilfsmittel.
- Kämmen: einschließlich des Herrichtens der Tagesfrisur.
- Rasieren: beinhaltet die Nass- und Trockenrasur einschließlich der Gesichtspflege.
- Einfache Hilfe/Unterstützung bei Ausscheidung: Benötigt der Pflegebedürftige Hilfe bei Ausscheidungen, die im Zusammenhang mit Leistungen der Körperpflege erbracht werden, wählt er diese Leistung, d.h. sie dient als Ergänzung zur Körperpflege. Wenn nach komplett abgeschlossener Pflege der Pflegebedürftige nochmals Hilfe bei Ausscheidung benötigt (z.B. plötzliches Erbrechen, erneuter Toilettengang), wird diese Leistung nochmals gewählt.
- Diese Leistung umfasst die Hilfe bei Ausscheidungen (Wechsel des Stomabeutels), wie Darm- und Blasenentleerung, Erbrochenes und Sputum (Schleim, Speichel). Sie beinhaltet alle notwendigen Hilfeleistungen, die bei einem ganzheitlichen Hilfe- und Unterstützungsbedarf bei der Ausscheidung notwendig sind. Dazu gehören auch das Aufsuchen der benötigten Räumlichkeiten. Die Hilfe bei der Ausscheidung bezieht sich je nach Pflegesituation auf die Unterstützung bei Inkontinenz und die Unterstützung beim Erbrechen.
- Die Säuberung des Pflegebereichs von den Verunreinigungen durch Ausscheidung sowie ggf. die Entsorgung dieser Ausscheidungen ist Bestandteil dieses Leistungskomplexes. Der Pflegebereich umfasst dabei Toilettenstuhl, Toilette und Waschbecken. Darüber hinausgehende Reinigung von Verschmutzungen ist Bestandteil der Hauswirtschaft.



## LK 2: GROSSE KÖRPERPFLEGE

Der Leistungskomplex 2 setzt sich aus dem Grundkomplex und drei Wahlleistungen zusammen.

Der Grundkomplex des LK 2 ist nicht abwählbar.

An-/Auskleiden einschließlich der Auswahl der Kleidung, An-/ausziehen von Stützstrümpfen, sowie An- und Ablegen von Körperersatzstücken.

Ganzkörperwaschen umfasst in der Regel das Waschen des Gesichtes, Oberkörpers, Rückens, Genitalbereiches/ Gesäß und der Extremitäten im Bad oder auch im Bett, ggf. Haarwäsche und die Nagelpflege. Besondere Arten der Ganzkörperwäsche, wie z.B. basalstimulierende Bobathwäsche, sind Bestandteil dieser Leistung. Das Machen und Richten des Bettes ist Bestandteil der Verrichtung.

Mund- und Zahnpflege einschließlich der Lippenpflege, Pflege der Zahnprothese und Mundhygiene ist Bestandteil der Verrichtung.

### Große Körperpflege mit Ganzkörperwäsche/Dusche

An- / Auskleiden, Ganzkörperwäsche / Dusche einschließlich Transfer zur Waschgelegenheit und zurück bzw. Transfer der Waschutensilien und Mund- / Zahnpflege.....	19,94 €
Hilfen beim Aufsuchen / Verlassen des Bettes .....	2,16 €
Kämmen und / oder Rasieren.....	2,70 €
Einfache Hilfe und Unterstützung bei Ausscheidung / Wechsel der Inkontinenzhilfsmittel .....	2,70 €
Gesamtpreis .....	<u>27,50 €</u>

### Dieser Leistungskomplex beinhaltet:

- Hilfe beim Aufsuchen oder Verlassen des Bettes: Hilfe beim Aufsetzen, Umsetzen in Rollstuhl oder Toilettenstuhl, Aufstehen aus dem Bett bzw. Hilfe ins Bett ohne spezielle Hilfsmittel.
- Kämmen: einschließlich des Herrichtens der Tagesfrisur.
- Rasieren: beinhaltet die Nass- und Trockenrasur einschließlich der Gesichtspflege.
- Einfache Hilfe/Unterstützung bei Ausscheidung: Benötigt der Pflegebedürftige Hilfe bei Ausscheidungen, die im Zusammenhang mit Leistungen der Körperpflege erbracht werden, wählt er diese Leistung, d.h. sie dient als Ergänzung zur Körperpflege. Wenn nach komplett abgeschlossener Pflege der Pflegebedürftige nochmals Hilfe bei Ausscheidung benötigt (z.B. plötzliches Erbrechen, erneuter Toilettengang), wird diese Leistung nochmals gewählt.
- Diese Leistung umfasst die Hilfe bei Ausscheidungen (Wechsel des Stomabeutels), wie Darm- und Blasenentleerung, Erbrochenes und Sputum (Schleim, Speichel). Sie beinhaltet alle notwendigen Hilfeleistungen, die bei einem ganzheitlichen Hilfe- und Unterstützungsbedarf bei der Ausscheidung notwendig sind. Dazu gehören auch das Aufsuchen der benötigten Räumlichkeiten. Die Hilfe bei der Ausscheidung bezieht sich je nach Pflegesituation auf die Unterstützung bei Inkontinenz und die Unterstützung beim Erbrechen.
- Die Säuberung des Pflegebereichs von den Verunreinigungen durch Ausscheidung sowie ggf. die Entsorgung dieser Ausscheidungen ist Bestandteil dieses Leistungskomplexes. Der Pflegebereich umfasst dabei Toilettenstuhl, Toilette und Waschbecken. Darüber hinausgehende Reinigung von Verschmutzungen ist Bestandteil der Hauswirtschaft.



## LK 3: GROSSE ERWEITERTE KÖRPERPFLEGE

Der Leistungskomplex 3 setzt sich aus dem Grundkomplex und drei Wahlleistungen zusammen. Der Grundkomplex des LK 3 ist nicht abwählbar.

An-/Auskleiden einschließlich der Auswahl der Kleidung, An-/ausziehen von Stützstrümpfen, sowie An- und Ablegen von Körperersatzstücken.

Vollbad umfasst in der Regel das Reinigen des Gesichtes, Oberkörpers, Rückens, Genitalbereichs/Gesäß und der Extremitäten. Es umfasst in der Regel zusätzlich das Fußbad, die Haarwäsche, die Nagelpflege und die Hautpflege mit individuellen Pflegeprodukten zur Förderung des Wohlbefindens.

Zum Vollbad gehören in der Regel folgende Verrichtungen:

Vorbereitung: Wassereinlauf, Temperatur überprüfen, Wäsche richten, Patienten vorbereiten und informieren,

Vollbad: Patient beim Hinsetzen unterstützen, Durchführung des Vollbades, Patientenbeobachtung,

Nachbereitung des Patienten: Transfer, abtrocknen, ggf. erforderliche Nachbereitung (z.B. Einreibung zur Körperpflege), Ankleiden,

Nachbereitung: Wanne säubern, Wäsche entsorgen.

Das Machen und Richten des Bettes ist Bestandteil der Verrichtung.

Mund- und Zahnpflege einschließlich der Lippenpflege, Pflege der Zahnprothese und Mundhygiene ist Bestandteil der Verrichtung.

### Große erweiterte Körperpflege

An- /Auskleiden, Vollbad und Mund-/Zahnpflege.....	25,33 €
Hilfe beim Aufsuchen / Verlassen des Bettes .....	2,16 €
Kämmen und / oder Rasieren.....	2,70 €
Einfache Hilfe und Unterstützung bei Ausscheidung/Wechsel der Inkontinenzhilfsmittel.....	2,70 €
Gesamtpreis .....	<u>32,89 €</u>

### Dieser Leistungskomplex beinhaltet:

- Hilfe beim Aufsuchen oder Verlassen des Bettes: Hilfe beim Aufsetzen, Umsetzen in Rollstuhl oder Toilettenstuhl, Aufstehen aus dem Bett bzw. Hilfe ins Bett ohne spezielle Hilfsmittel.
- Kämmen: einschließlich des Herrichtens der Tagesfrisur.
- Rasieren: beinhaltet die Nass- und Trockenrasur einschließlich der Gesichtspflege.
- Einfache Hilfe/Unterstützung bei Ausscheidung: Benötigt der Pflegebedürftige Hilfe bei Ausscheidungen, die im Zusammenhang mit Leistungen der Körperpflege erbracht werden, wählt er diese Leistung, d.h. sie dient als Ergänzung zur Körperpflege. Wenn nach komplett abgeschlossener Pflege der Pflegebedürftige nochmals Hilfe bei Ausscheidung benötigt (z.B. plötzliches Erbrechen, erneuter Toilettengang), wird diese Leistung nochmals gewählt.
- Diese Leistung umfasst die Hilfe bei Ausscheidungen (Wechsel des Stomabeutels), wie Darm- und Blasenentleerung, Erbrochenes und Sputum (Schleim, Speichel). Sie beinhaltet alle notwendigen Hilfeleistungen, die bei einem ganzheitlichen Hilfe- und Unterstützungsbedarf bei der Ausscheidung notwendig sind. Dazu gehören auch das Aufsuchen der benötigten Räumlichkeiten. Die Hilfe bei der Ausscheidung bezieht sich je nach Pflegesituation auf die Unterstützung bei Inkontinenz und die Unterstützung beim Erbrechen.
- Die Säuberung des Pflegebereichs von den Verunreinigungen durch Ausscheidung sowie ggf. die Entsorgung dieser Ausscheidungen ist Bestandteil dieses Leistungskomplexes. Der Pflegebereich umfasst dabei Toilettenstuhl, Toilette und Waschbecken. Darüber hinausgehende Reinigung von Verschmutzungen ist Bestandteil der Hauswirtschaft.



## LK 4: SPEZIELLE LAGERUNGEN BEI BETTLÄGERIGKEIT/IMMOBILITÄT

Dieser Leistungskomplex ist nur bei Bettlägerigkeit oder Immobilität abrechenbar. Durch eine spezielle Lagerung können Sekundärerkrankungen bei Bettlägerigkeit oder Immobilität weitgehend verhindert werden. Die speziellen Lagerungsarten werden dem individuellen Bedarf angepasst und nach aktuellen pflegfachlichen Erkenntnissen (z.B. Lagerung nach Bobath) durchgeführt. Lagerungshilfsmittel sind alle Materialien, die zur Lagerung geeignet sind. Die Lagerungsart ist zu dokumentieren.

Maßnahmen zum körper- und situationsgerechten Liegen und Sitzen bei nicht immobilen Pflegebedürftigen sind im Sinne einer aktivierenden Pflege im Rahmen der einzelnen Verrichtungen zu erbringen und damit nicht gesondert vergütungsfähig.

Spezielle Lagerung bei Bettlägerigkeit/Immobilität .....5,39 €

### Dieser Leistungskomplex beinhaltet:

- Spezielle Lagerungsmaßnahmen dienen der körper- und situationsgerechten Lagerung innerhalb und außerhalb des Bettes zur Vorbeugung und Linderung von Beschwerden unter Verwendung von Lagerungshilfsmitteln, ggf. Teilwechsel der Wäsche und Bett richten.

## LK 5: UMFANGREICHE HILFE UND UNTERSTÜTZUNG BEI AUSSCHIEDUNGEN

Dieser Leistungskomplex umfasst die Hilfe bei Ausscheidungen, wie Darm- und Blasenentleerung, Erbrochenes und Sputum (Schleim, Speichel).

Er beinhaltet alle notwendigen Hilfeleistungen, die bei einem ganzheitlichen Hilfe- und Unterstützungsbedarf bei der Ausscheidung notwendig sind. Dazu gehört auch das Aufsuchen der benötigten Räumlichkeiten und zurück. Die Hilfe bei der Ausscheidung bezieht sich je nach Pflegesituation auf die Unterstützung bei Inkontinenz und die Unterstützung beim Erbrechen.

Die Säuberung des Pflegebereichs von Verunreinigungen durch Ausscheidung sowie ggf. die Entsorgung dieser Ausscheidung ist Bestandteil dieses Leistungskomplexes. Darüber hinausgehende Reinigung von Verschmutzungen ist Bestandteil der Hauswirtschaft.

Der Leistungskomplex ist nur einmal pro Einsatz abrechenbar.

Umfangreiche Hilfe und Unterstützung bei Ausscheidungen .....8,09 €

### Dieser Leistungskomplex beinhaltet:

- An-/Auskleiden einschließlich der Auswahl der Kleidung, sowie An- und Ablegen von Körperersatzstücken.
- Hilfen beim Aufstehen und Aufsuchen der benötigten Räumlichkeiten und zurück.
- Hilfen und Unterstützung bei Ausscheidungen, z.B. bei Inkontinenz, ggf. Kontinenztraining oder Obstipationsprophylaxe, z.B. beim Erbrechen, ggf. Anregung der ärztlichen Beratung bei Ausscheidungsprobleme, ggf. Wechseln der Bettwäsche und Kleidung.
- Intimpflege einschließlich Hautpflege und Prophylaxen.#



## LK 6: HILFE BEI DER NAHRUNGSAufNAHME – EINFACHE HILFEN

Der Leistungskomplex einfache Hilfe bei der Nahrungsaufnahme kann nur dann abgerechnet werden, wenn der Pflegebedürftige seine Nahrung und Flüssigkeit nicht ohne Hilfe und/oder Anleitung zu sich nehmen kann, d.h. wenn das Anreichen von Nahrung oder Flüssigkeit oder die Anleitung dazu erforderlich ist. Die Abrechenbarkeit der Leistung setzt die ständige Anwesenheit einer Pflegekraft voraus.

Hilfe bei Nahrungsaufnahme – einfache Hilfen .....5,39 €

### Dieser Leistungskomplex beinhaltet:

- Mundgerechtes Zubereiten der Nahrung einschließlich Vor- und Nachbereitung: Zur Unterstützung bei der Aufnahme der Nahrung im Sinne aller Tätigkeiten, die der unmittelbaren Vorbereitung dienen und die Aufnahme der Nahrung ermöglichen.
- Hilfe/Anleitung beim Essen und Trinken: Hierunter sind kleine Zwischenmahlzeiten zu verstehen (z.B. Apfel, Brot oder Joghurt).
- Hygiene im Zusammenhang mit der Nahrungsaufnahme: Händewaschen, Mundpflege, ggf. Säubern/Wechseln der Kleidung, Spülen des im Zusammenhang mit der Nahrungsaufnahme stehenden Essgeschirrs.
- Der Leistungskomplex ist nicht gesondert abrechenbar, wenn im Zusammenhang mit der Zubereitung einer Zwischenmahlzeit bzw. dem Aufwärmen von Essen auf Rädern ausschließlich das mundgerechte Zubereiten der Nahrung (z.B. Fleisch klein schneiden) erforderlich wird und der Pflegebedürftige keine Hilfe bei der Nahrungsaufnahme benötigt.

## LK 7: HILFE BEI DER NAHRUNGSAufNAHME – UMFANGREICHE HILFEN (HAUPTMAHLZEITEN)

Dieser Leistungskomplex kann nur dann abgerechnet werden, wenn der Pflegebedürftige seine Nahrung und Flüssigkeit nicht ohne Hilfe und / oder Anleitung zu sich nehmen kann, d.h. wenn das Anreichen von Nahrung oder Flüssigkeit oder die Anleitung dazu erforderlich ist. Die Abrechenbarkeit der Leistung setzt die ständige Anwesenheit einer Pflegekraft voraus.

Hilfe bei der Nahrungsaufnahme – umfangreiche Hilfen (Hauptmahlzeit) ..... 13,48€

### Dieser Leistungskomplex beinhaltet:

- Mundgerechtes Zubereiten der Nahrung einschließlich Vor- und Nachbereitung: Zur Unterstützung bei der Aufnahme der Nahrung im Sinne aller Tätigkeiten, die der unmittelbaren Vorbereitung dienen und die Aufnahme der Nahrung ermöglichen.
- Hilfe/Anleitung beim Essen und Trinken /Hauptmahlzeit: Einschließlich Transfer vom Tisch und zurück bzw. Aufrichten im Bett, Darreichung der Nahrung sowie ausreichend Flüssigkeitszufuhr.
- Hygiene im Zusammenhang mit der Nahrungsaufnahme: Händewaschen, Mundpflege, ggf. Säubern/Wechseln der Kleidung, Spülen des im Zusammenhang mit der Nahrungsaufnahme stehenden Essgeschirrs.
- Der Leistungskomplex ist nicht gesondert abrechenbar, wenn im Zusammenhang mit der Zubereitung einer Hauptmahlzeit bzw. dem Aufwärmen von Essen auf Rädern ausschließlich das mundgerechte Zubereiten der Nahrung (z.B. Fleisch klein schneiden) erforderlich wird und der Pflegebedürftige keine Hilfe bei der Nahrungsaufnahme benötigt.



### LK 8: ENTERALE ERNÄHRUNG ÜBER SONDE

Eine künstliche Ernährung über einen längeren Zeitraum erfolgt in der Regel über eine PEG -Sonde, wenn der Pflegebedürftige aufgrund von Störungen im Kau- und Schlucktrakt nicht essen kann, z.B. nach Schlaganfall oder Bewusstseinsstörungen.

Die Durchführungsverantwortung für die Pflegekraft liegt in der sorgfältigen Verabreichung der Sondenkost incl. Sachgerechter Positionierung, in der aktiven Begleitung des Pflegebedürftigen und ggf. der Angehörigen. Die Verabreichung von Sondenkost ist keine Medikation, sondern Ernährung. Bei der Verabreichung von Sondenkost handelt es sich um eine grundpflegerische Leistung.

Die Abrechenbarkeit der Leistung setzt nicht die ständige Anwesenheit einer Pflegekraft während der Applikation voraus.

Enterale Ernährung über Sonde.....8,09 €

- Vor- / Nachbereitung der Sondennahrung, Transfer und sachgerechte Positionierung des Pflegebedürftigen, Sachgerechte Verarbeitung der Sonderkost / Flüssigkeit, Säuberung der Sonde.

### LK 9: HILFSTELLUNG BEIM AUFSTEHEN UND ZUBETTGEHEN

Hilfestellung beim Aufstehen und Zubettgehen.....5,39 €

- An- und Auskleiden im Zusammenhang mit dem Aufstehen und Zubettgehen einschließlich der Auswahl der Kleidung.
- Hilfestellung beim Aufstehen aus dem Bett oder ähnlichem und / oder Hilfestellung beim Zubettgehen.

### LK 10: HILFSTELLUNG BEIM VERLASSEN UND WIEDERAUFsuchen DER WOHNUNG

Hilfestellung beim Verlassen und Wiederaufsuchen der Wohnung.....6,47 €

- An- und Auskleiden im Zusammenhang mit dem Verlassen oder Wiederaufsuchen der Wohnung einschließlich der Auswahl der Kleidung.
- Hilfestellung beim Verlassen oder Wiederaufsuchen der Wohnung, ggf. Treppensteigen, z.B. im Zusammenhang mit dem Besuch einer Tagespflegeeinrichtung.



### LK 11: MOBILISATION IN DER WOHNUNG

Mobilisation sind alle Maßnahmen zur körperlichen Aktivierung von Personen zur Förderung der Lebensqualität und der Teilnahme am gesellschaftlichen Leben. Es handelt sich um keine normale Transferleistung im Rahmen der Leistungskomplexe. Mobilitäts- und Pflegeziele müssen aus der Pflegedokumentation erkennbar sein. Hierzu gehören innerhalb der Wohnung insbesondere das Gehen, das Stehen, das Treppensteigen einschl. der Gleichgewicht halten. Dies kann auch bei erheblichem Aufwand unter Einsatz eines Hebelifters oder ähnlichem erfolgen.

Dieser Leistungskomplex beinhaltet die Mobilisation des Pflegebedürftigen auf der Grundlage pflegewissenschaftlicher Erkenntnisse bei z.B. Paresen, Immobilität nach stationären Aufenthalten, Antriebslosigkeit, M. Parkinson und Alzheimer bzw. dementiellen Erkrankungen.

Mobilisation in der Wohnung .....6,47 €

### LK 12: BEGLEITUNG BEI AKTIVITÄTEN

Zeittaktung zum Grundpflegetarif - Taktung 15Min., ggf. mehrfache Berechnung eines Grundkomplexe je nach erforderlichen Zeitaufwand

je 15 Minuten .....8,09 €

#### Dieser Leistungskomplex beinhaltet:

- An- /Auskleiden: In Zusammenhang mit dem Verlassen oder Wiederaufsuchen der Wohnung einschließlich der Auswahl der Kleidung, ggf. An- und Ablegen von Körperersatzstücken.
- Die Hilfestellung beim Verlassen oder Wiederaufsuchen der Wohnung: Ggf. Treppensteigen. Die Begleitung bei Aktivitäten, bei denen das persönliche Erscheinen erforderlich und ein Hausbesuch nicht möglich ist (keine Spaziergänge, keine kulturellen Veranstaltungen).
- Es ist zu gewährleisten, dass der Pflegebedürftige unter ständiger Begleitung der Begleitperson steht. Reine Fahrdienste können nicht abgerechnet werden. In der Pflegeplanung muss nachvollziehbar dokumentiert sein, warum dieser Pflegeeinsatz vom Pflegebedürftigen abgerufen wird.



### LK 13: HAUSWIRTSCHAFTLICHE VERSORGUNG

Die hauswirtschaftlichen Leistungen wird die dem jeweiligen Bedarf entsprechende Minutenzahl zugeordnet. Dabei entsprechen eine Einheit fünf Minuten. Der Grundwert beträgt 15 Minuten, sofern ein Pflegeeinsatz ausschließlich wegen hauswirtschaftlicher Versorgung erforderlich ist.

Sämtliche Leistungen der hauswirtschaftlichen Versorgung beziehen sich auf die Person des Pflegebedürftigen und seine unmittelbare Lebensumgebung.

So umfasst „Einkaufen“ den Bedarf des Pflegebedürftigen, „Kochen“ die für den Verbrauch des Pflegebedürftigen bestimmte Mahlzeit, Das „Reinigen der Wohnung“ die vom Pflegebedürftigen bewohnten Räume, Das „Spülen“ die Reinigung des vom Pflegebedürftigen benutzten Geschirrs, das „Wechseln/Waschen der Wäsche und der Kleidung“ die vom Pflegebedürftigen benutzte Kleidung und Haushaltswäsche. Das Beheizen der Wohnung bedeutet nicht die Bedienung des Heizkörperthermostats.

Die Position „Haushalt“ ist mehrmals täglich, auch kumulativ abrechenbar.

je 5 Minuten ..... 1,52 €

### LK 16: ERSTGESPRÄCH DURCH EINE PFLEGEFACHKRAFT

Der Begriff „Erstgespräch“ meint eine ausführliche, auf den Einzelfall bezogene Beratung einschließlich der Ermittlung der voraussichtlichen Kosten (die ermittelten voraussichtlichen Kosten werden Bestandteil des Pflegevertrages) incl. Beratung der Wahl- und Kombinations-Möglichkeiten einzelner Leistungen durch den Pflegedienst, mit dem ein Pflegevertrag tatsächlich zustande kommt.

Das Ergebnis des Erstgespräches ist in der Pflegedokumentation festzuhalten.

Eine allgemeine kurze Information des Pflegebedürftigen, die diese/r von verschiedenen Pflegediensten einholt, um sich anschließend für einen von Ihnen zu entscheiden, erfüllt nicht die Bedingungen des Erstgespräches.

Die Position ist bei Bezieher/-innen der Sach- bzw. Kombinationsleistung sowie bei Übernahme einer Pflege bei Verhinderung der Pflegeperson gem. § 39 SGB XI abrechenbar.

Grundsätzlich ist die Position bei Zustandekommen eines Pflegevertrages einmal abrechenbar.

Erstgespräch durch eine Pflegefachkraft ..... 48,51 €

- Feststellen des individuellen Pflegebedarfs, Erstellen eines individuellen Pflegeplans, Absprache über die Durchführung pflegerischer Maßnahmen, Ermittlung der voraussichtlichen Kosten, Beratung über Inhalt und Abschluß eines schriftlichen Pflegevertrags.



## LK 17: FOLGEGESPRÄCH BEI ÄNDERUNG DER PFLEGESTUFE

Das Folgegespräch kann bei Änderung der Pflegestufe nach entsprechendem Bescheid der Pflegekassen erfolgen und meint eine ausführliche, auf den Einzelfall bezogene Beratung einschließlich der Ermittlung der voraussichtlichen Kosten (die voraussichtlichen Kosten werden Bestandteil des Pflegevertrages) incl. Beratung der Wahl- und Kombinationsmöglichkeiten einzelner Leistungen durch den Pflegedienst, mit dem ein Pflegevertrag tatsächlich zustande kommt.

Das Ergebnis des Beratungsgesprächs ist in der Pflegedokumentation festzuhalten.

Die Position ist bei Bezieher/-innen der Sach- bzw. Kombinationsleistung sowie bei Übernahme einer Pflege bei Verhinderung der Pflegeperson gem. § 39 SGB XI abrechenbar. Grundsätzlich ist die Position bei Änderung der Pflegestufe nach entsprechendem Bescheid der Pflegekasse abrechenbar.

Folgegespräch bei Änderung der Pflegestufe ..... 16,17 €

- Feststellen des individuellen Pflegebedarfs, Erstellen eines individuellen Pflegeplans, Absprache über die Durchführung pflegerischer Maßnahmen, Ermittlung der voraussichtlichen Kosten, Beratung über Inhalt und Abschluss eines schriftlichen Pflegevertrags.

## LK 18: BERATUNGSEINSATZ GEMÄß §37 ABS. 3 SGB XI

Der Beratungseinsatz dient der Entlastung der pflegenden Familienangehörigen oder sonstiger Pflegepersonen und der Sicherung der Qualität der häuslichen Pflege. Unter Berücksichtigung der individuellen Situation und des häuslichen Umfeldes der Pflegebedürftigen soll ihm selbst und den Angehörigen durch eine Pflegefachkraft Hilfestellung zur Erleichterung der Pflege gegeben werden. Hierzu gehört u.a. die Anleitung zu pflegeerleichternden Techniken im Hinblick auf die in §14 Abs.4 SGB XI genannten Verrichtungen.

Darüber hinaus soll über zusätzliche Hilfen, die sowohl der Pflegebedürftige als auch die Pflegeperson in Anspruch nehmen kann, informiert werden. Die Beratung kann sich dabei u.a. auf:

- Die Notwendigkeit medizinischer Reha-Maßnahmen
- Den Einsatz von Pflegehilfsmitteln
- Eine Anpassung des Wohnraums
- Die Inanspruchnahme von Tages- und/oder Nachtpflege sowie Kurzzeitpflege
- Die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Pflegekursen (Angehörigenberatung, Selbsthilfegruppen)
- Den möglichen Wechsel der Pflegestufe erstrecken
- Niederschwellige Angebote gem. PflEG
- Der Pflegebedürftige erklärt sich mit dem bei dem Pflegeeinsatz gewonnenen Erkenntnissen einverstanden und übermittelt diese der Pflegekasse mittels eines gültigen Mitteilungsformulars. Für die Besorgung des Formulars ist der Pflegedienst zuständig.



Pflegedienst

RAHN & FREITAG

Pflege, die von Herzen kommt. Seit 1996.

Mit diesem Leistungskomplex sind alle mit dem Einsatz verbundenen Aufwendungen abgegolten. Die Vergütung für die Beratungseinsätze nach § 37 Abs. 3 SGB XI erfolgt aufwandsabhängig. Für die Geltendmachung der gesetzlichen Höchstwerte muss der Zeitaufwand für die Beratungseinsätze in den Pflegestufen 1 und 2 mindestens 30 Minuten und in der Pflegestufe 3 mindestens 45 Minuten betragen.

Die Dauer des Beratungseinsatzes muss aus der Rechnung ersichtlich sein, soweit er unterhalb der obigen Minutenwerte liegt. Liegt der Zeitaufwand oberhalb der obigen Minutenwerte, erfolgt ein Hinweis auf der Rechnung, dass der Zeitaufwand für den Beratungseinsatz mindestens 30 Minuten (Pflegestufe I und II) bzw. 45 Minuten (Pflegestufe III) betragen hat.

Pflegestufe 1 und 2.....22,00 €  
Pflegestufe 3 .....31,00 €

### LK 19: HAUSBESUCHSPAUSCHALE

Werden Leistungen nach § 37 SGB V und dem SGB XI von demselben Leistungserbringer innerhalb eines Pflegeeinsatzes erbracht, wird die Hausbesuchspauschale den entsprechenden Kostenträgern je zur Hälfte berechnet.

Sofern bei Pflegebedürftigen, die in häuslicher Gemeinschaft leben (z.B. Paare) Leistungen nach dem SGB XI bzw. häuslicher Krankenpflege nach dem SGB V innerhalb eines Einsatzes erbracht werden, kann die vereinbarte Hausbesuchspauschale nur einmal abgerechnet werden bzw. ist von beiden Kostenträgern jeweils zur Hälfte zu tragen.

Pflegedienste, die in einer Altenwohnanlage oder sonstigen ambulanten Wohnform (z.B. betreutes Wohnen) Personen in einem Einsatz nacheinander pflegen, können die Hausbesuchspauschalen wie folgt abrechnen:

Bei einer Person: eine Hausbesuchspauschale

Bei zwei Personen: je eine halbe Hausbesuchspauschale

Bei drei und mehreren Personen: je ein Drittel der Hausbesuchspauschale

Besuche zwischen 06:00 und 20:00 Uhr .....5,00 €



**Pflegedienst**

**RAHN & FREITAG**

*Pflege, die von Herzen kommt. Seit 1996.*

## **LK 20: ERHÖHTE HAUSBESUCHSPAUSCHALE**

Werden Leistungen nach § 37 SGB V und dem SGB XI von demselben Leistungsbringer innerhalb eines Pflegeeinsatzes erbracht, wird die Einsatzpauschale den entsprechenden Kostenträgern je zur Hälfte berechnet. Sofern bei Pflegebedürftigen, die in häuslicher Gemeinschaft leben (z.B. Paare) Leistungen nach dem SGB XI bzw. häuslicher Krankenpflege nach dem SGB V innerhalb eines Einsatzes erbracht werden, kann die vereinbarte Einsatzpauschale nur einmal abgerechnet werden bzw. ist von beiden Kostenträgern jeweils zur Hälfte zu tragen.

Pflegedienste, die in einer Altenwohnanlage oder sonstigen ambulanten Wohnform (z.B. betreutes Wohnen) Personen in einem Einsatz nacheinander pflegen, können die Hausbesuchspauschale wie folgt abrechnen:  
Bei einer Person: eine Hausbesuchspauschale  
Bei zwei Personen: je eine halbe Hausbesuchspauschale  
Bei drei und mehreren Personen: je ein Drittel der Hausbesuchspauschale

Besuche zwischen 20:00 Uhr und 06:00 Uhr,  
sowie an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ..... 10,00 €

## **LK 21: EINSATZ EINER ZWEITEN PFLEGEKRAFT**

Ist im Einzelfall eine zweite Pflegekraft erforderlich, stellt der Pflegedienst die Erforderlichkeit fest und informiert die Pflegekasse bzw. den zuständigen Sozialhilfeträger schriftlich.

Liegt innerhalb von 14 Kalendertagen kein Widerspruch der Pflegekasse/des Sozialhilfeträgers vor sind die Kosten der 2. Pflegekraft abrechnungsfähig. Bei Ablehnung durch die Pflegekasse/den Sozialhilfeträger gilt die Abrechnungsfähigkeit bis zum Eingang des Bescheides.

Die zweite Pflegekraft wird entsprechend der Tätigkeit abgerechnet, die sie durchführt.



## **LK 22: LEISTUNGSBESCHREIBUNG ZUR UMSETZUNG DER BETREUUNGSLEISTUNGEN NACH §124 SGB XI (ERGÄNZUNGSVEREINBARUNG)**

Ziel dieser Leistungen ist es insbesondere, Beeinträchtigungen der Selbständigkeit des Pflegebedürftigen soweit wie möglich zu vermeiden, zu überwinden oder zu mindern, eine Verschlimmerung der Pflegebedürftigkeit zu verhüten und zum Erhalt oder der Wiederherstellung der Selbständigkeit der Pflegebedürftigen beizutragen.

Die Betreuungsleistungen sind wie die anderen Leistungen und Hilfen der Pflegeversicherung darauf auszurichten, die körperlichen, geistigen und seelischen Kräfte der Pflegebedürftigen wiederzugewinnen oder zu erhalten.

Die Leistungen der häuslichen Betreuung werden neben der Grundpflege und hauswirtschaftlichen Versorgung als pflegerische Betreuungsmaßnahmen erbracht. Sie umfassen die Unterstützung und sonstigen Hilfen im häuslichen Umfeld des Pflegebedürftigen oder seiner Familie und schließen insbesondere Folgendes ein:

### **Begleitung**

Unterstützung von Aktivitäten im häuslichen Umfeld, die dem Zweck der Kommunikation und der Aufrechterhaltung sozialer Kontakte dienen:

- Spaziergänge, Begleitung zum Friedhof
- Ermöglichung des Besuchs von Verwandten und Bekannten
- Begleitung bei kulturellen oder anderen Veranstaltungen, auch zur Aufrechterhaltung sozialer Kontakte

### **Beschäftigung**

Unterstützung bei der Gestaltung des häuslichen Alltags, insbesondere:

- Hilfen zur Entwicklung und Aufrechterhaltung einer Tagesstruktur
- Hilfen zur Durchführung bedürfnisgerechter Beschäftigungen
- Hilfen zur Einhaltung eines bedürfnisgerechten Tag-/Nacht-Rhythmus
- Unterstützung bei Hobby und Spiel

### **Beaufsichtigung**

Sonstige Hilfen, bei denen aktives Tun nicht im Vordergrund steht:

- Anwesenheit der Betreuungsperson und
- Beobachtung des Pflegebedürftigen zur Vermeidung einer Selbst- und Fremdgefährdung
- Bloße Anwesenheit, um emotionale Sicherheit zu geben

15 Minuten .....	6,60 €
60 Minuten .....	26,40 €